



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 13. Juli 2011

Nummer 27

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen 1119

Technische Baubestimmungen - Fassung September 2010 - 1137

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion 1137

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Nebenanlagen - Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen - ERS 1138

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Neubau eines BHKW im Heizhaus Falkensee in 14612 Falkensee, Finkenkruger Straße 80/82 1139

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) in 16727 Velten 1139

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle im Gewerbegebiet in 14641 Nauen 1140

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes am Hafen Wustermark in 14641 Wustermark 1140

Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Anlage zur Haltung und getrennten Aufzucht von Ferkeln in 15837 Baruth/Mark OT Petkus/Charlottenfelde 1141

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, OT Biebersdorf 1141

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau von 5 Masten der 110-kV-Freileitung Schönefeld-Nord“ 1142

Inhalt	Seite	
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS		
Stiftung „Einstein Forum“		
Änderung der Satzung der Stiftung „Einstein Forum“	1143	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg		
Zweite Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 9 Absatz 5 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1143	
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE		
Zwangsversteigerungssachen	1145	
Insolvenzsachen	1156	
Bekanntmachungen der Verwalter	1157	
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1157	
STELLENAUSSCHREIBUNGEN		1158

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

Vom 14. März 2011

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung und der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins, Nummer 5.3.1.2.1 sowie 5.3.3.1.1 und des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.

1.2 Zweck der Zuwendungen ist die Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmen in Bezug auf die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit der Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere durch

- die Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft,
- die Förderung umweltschonender und tiergerechter Investitionsmaßnahmen,
- gezielte Förderung von baulichen sowie langlebigen Investitionen und von arbeitsintensiven Bereichen, einschließlich der Nutzung computergestützter Technologien,
- Einkommenssicherung im außerlandwirtschaftlichen Bereich, insbesondere zur Erhöhung der Erwerbschancen für Frauen,
- den Anreiz für Junglandwirte zur Übernahme der sich im Generationswechsel befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe,
- Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen

zu leisten.

Dabei sind die Interessen der Verbraucherschaft sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf

grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft behält sich vor, in Abhängigkeit von aktuellen agrarpolitischen Erfordernissen und verfügbaren Haushaltsmitteln, Prioritäten bei den Fördergegenständen zu setzen.

Dies erfolgt durch die Festlegung von Projektauswahlkriterien sowie deren Überprüfung und Bewertung für jeden Antrag. Die Kriterien zur Auswahl der zu fördernden Projekte sind auf der Internetseite des MIL: www.mil.brandenburg.de bzw. auf der Internetseite www.eler-brandenburg.de veröffentlicht.

I. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, welche

die Voraussetzungen des Artikels 26 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung und der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) erfüllen,

der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Erzeugnissen des Anhangs I EG-Vertrag dienen und durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

2.1.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

2.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen bei baulichen Maßnahmen durch die Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene gemäß den Anforderungen der Anlage 1 dieser Richtlinie.

2.2 In Bezug auf Nummer 2.1 werden nachfolgende Investitionsmaßnahmen gefördert, welche nach Abschluss der Maßnahmen in das Anlagevermögen des geförderten Unternehmens zu aktivieren sind:

2.2.1 Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,

2.2.2 Erwerb von unbeweglichem Vermögen, welcher nur im Zusammenhang mit der Durchführung einer Investition möglich ist, deren Umfang mindestens 25 Prozent der Ausgaben für den Erwerb umfasst.

2.2.3 Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.

2.2.4 Landkauf gemäß Nummer 5.4.3

2.3 Fördereinschränkungen

2.3.1 Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderfähig. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.

2.3.2 Der Erwerb mobiler Technik für die Innenwirtschaft wird ausschließlich als Futterlade- und Futterverteilerwagen, Ausrüstung zur Exkremententfernung, Spezialmaschinen zur Direktvermarktung sowie Spezialmaschinen zur Gewächshausbewirtschaftung gefördert.

2.3.3 Die Förderung von Investitionen, welche der Lagerung von Silage dienen, ist nur möglich bei Betriebsgründungen oder bei Aufstockung von Tierkapazitäten.

2.3.4 Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (bis zu 10 Hektoliter jährliche Alkoholproduktion) förderfähig.

2.4 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen Unternehmen erworben werden,
- Investitionen im Bereich Obst und Gemüse von Mitgliedern anerkannter Erzeugergenerationen, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können,
- Neuinvestitionen in die Anbindehaltung,
- Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, mit Ausnahme von Dauerkulturen,
- Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- Ersatzpflanzungen von Dauerkulturen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- gebrauchte Maschinen und Geräte,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,

- unbare Eigenleistungen,
- Ersatzinvestitionen,
- Investitionen, die ausschließlich der Anpassung an Normen der Union, des Bundes oder des Landes dienen,
- Investitionen in den Bereichen Aquakultur und Binnenfischerei,
- behördlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder Baurecht für beantragte Investitionsmaßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die nachweislich im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind (Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft), wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten oder wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung gelten auch die Imkerei und die Wanderschäferei.

3.2 Gefördert werden Betriebsgründungen im Rahmen des erstmaligen Aufbaus eines landwirtschaftlichen Unternehmens, dessen Gründung maximal zwei Jahre, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, zurückliegen darf.

Alle unter Nummer 3.1 genannten Bedingungen müssen grundsätzlich spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag erfüllt sein.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent vom Eigenkapital des Unternehmens beträgt,
- die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen

zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Abl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

4.2 Vorlage einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre sowie Fortführung über sieben Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an in Form eines plausibilitätsgeprüften BMELV - Jahresabschlusses bei der Bewilligungsbehörde. Von dieser Pflicht kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.

Der Jahresabschluss ist grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres als csv-Datei vorzulegen.

Aus der Vorwegbuchführung muss eine angemessene Eigenkapitalbildung erkennbar sein.

4.3 Vorlage eines für Brandenburg formgebundenen Investitionskonzeptes, welches die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nach der Investition im Zusammenhang mit der durchzuführenden Maßnahme nachweist.

4.4 Die Prosperität des Antrag stellenden Unternehmens ist von der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens zu prüfen. Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Betrieben als Antragsteller sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich die der Ehegatten, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 100.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 130.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent. Bei Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

4.5 Bei erstmaliger Betriebsgründung in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gelten die genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie

- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine formgebundene differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

4.6 Personen, welche im Rahmen der Junglandwirteförderung nach Nummer 5.6.4 dieses Richtlinienenteils gefördert werden können, müssen unter 40 Jahre alt sein. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

4.7 Die Betriebsstätte des Antrag stellenden Unternehmens, für welche eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieses Richtlinienenteils beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder im Land Berlin liegen.

4.8 Die Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses gemäß Nummer 2.1 dieses Richtlinienenteils ist nur förderfähig, wenn es sich dabei um die Einwirkung auf ein Erzeugnis handelt, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist und bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

4.9 Werden im Rahmen der Erhöhung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Unternehmers Investitionen realisiert, die teilweise der Anpassung an neu eingeführte Normen der Union dienen, gilt für diese eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Norm.

4.10 Zur Durchführung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderliche Genehmigungen so wie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen. Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der bestandskräftige Bescheid der Genehmigungsbehörde als Zuwendungsvoraussetzung. In Einzelfällen kann zum Zeitpunkt der Antragstellung auch nachweislich eine Beantragung erforderlicher Unterlagen akzeptiert werden.

4.11 Antragsberechtigt nach den Nummern 3.1 und 3.2 sind Unternehmen, welche die beantragte Investition durchführen und diese nach Fertigstellung selbst zur landwirtschaftlichen Tätigkeit nutzen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:

- Zuschuss,
- Bürgschaft für Kapitalmarktdarlehen.

- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Investive Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.2 dieses Richtlinienenteiles,
- 5.4.2 Allgemeine Aufwendungen bis zu einer Höhe von 12 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens für
- Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI,
 - Betreuung von baulichen Investitionen,
 - ein Investitionskonzept von bis zu 1.000 Euro.
- 5.4.3 Landkauf ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einer beantragten förderfähigen Investition in Einzelfällen zur Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebs- teile in den Außenbereich oder zur Zusammenführ ung von Boden- und Gebäudeeigentum bis zu einem Anteil des förderfähigen Investitionsvolumens von 10 Prozent förderfähig.
- 5.4.4 Eine Zuwendung für die Betreuung ist nur für die in Anlage 2 dieser Richtlinie beschriebenen, vertraglich geregelten Aufgaben bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro möglich.
- 5.5 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro.
- Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2 Millionen Euro. Diese Obergrenze kann im Zeitraum 2007 bis 2013 nur einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei Wechsel der Rechtsform des Unternehmens. Soweit das Antrag stellende Unternehmen oder dessen Teilhaberschaft mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 Prozent eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes außerhalb des Landes Brandenburg oder nach diesem Richtlinienenteil erhalten hat, ist diese, dem Kapitalanteil entsprechend, anzurechnen.
- Der Gesamtwert der nach den Nummern 5.6 und 5.7 des Teils I dieser Richtlinie gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 Prozent nicht übersteigen.
- 5.6 Höhe der Zuwendungen
- 5.6.1 Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit nach Nummer 2.1.1 dieses Richtlinienenteiles kann ein Zuschuss von bis zu 25 Prozent der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- 5.6.2 Bezogen auf die für eine Aussiedlung erforderlichen Ausgaben der Erschließung kann Zuschuss von bis zu 25 Prozent gewährt werden.
- 5.6.3 Für die Erfüllung besonderer Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach Nummer 2.1.2 des Teils I dieser Richtlinie kann ein Zuschuss von bis zu 35 Prozent der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- Dies gilt nur für die in der Anlage explizit aufgeführten Tierhaltungszweige.
- 5.6.4 Im Rahmen der Junglandwirteförderung nach Nummer 4.6 dieses Richtlinienenteiles kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens, maximal 20.000 Euro im Förderzeitraum 2007 bis 2013, gewährt werden.
- Der Subventionswert aller Zuwendungen für die Junglandwirteförderung liegt bei maximal 40 Prozent.
- 5.6.5 Für die Betreuung nach Nummer 5.4.4 dieses Richtlinienenteiles kann ein Zuschuss für ein bauliches Investitionsvolumen von
- | | |
|---|-------------|
| - bis zu 150.000 Euro
in Höhe von maximal | 4.500 Euro, |
| - über 150.000 Euro bis 250.000 Euro
in Höhe von maximal | 5.500 Euro, |
| - über 250.000 Euro bis 500.000 Euro
in Höhe von maximal | 8.000 Euro, |
| - über 500.000 Euro
in Höhe von maximal | 10.500 Euro |
- gewährt werden.
- Eine weitere Förderung der Betreuung ist ausgeschlossen.
- Der Eigenbeitrag des geförderten Unternehmens zu den Betreuergebühren beträgt mindestens 1 Prozent des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens.
- 5.6.6 Bei haftungsbeschränkter Gesellschaftsform des Antragstellenden Unternehmens ist ein etwaiger Erstattungsanspruch des Landes grundsätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Beteiligten mit mehr als 25 Prozent Anteil zu besichern. Dies gilt für Zuschüsse in Höhe von über 100.000 Euro. Bei einer Eigenkapitalausstattung des Unternehmens, welche den bewilligten Zuschuss überschreitet, kann von einer Besicherung abgesehen werden.
- 5.7 Bürgschaften
- Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 4 dieser Richtlinie anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften vom Land übernommen werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Der Nachweis der Referenzmenge nach Nummer 2.3.1 dieses Richtlinienenteiles ist spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns zu erbringen.
- 6.2 Bei Beantragung von baulichen Maßnahmen in Höhe von mehr als 100.000 Euro ist ein Betreuungsunternehmen heranzuziehen.

Die Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen ist vertraglich entsprechend der Anlage 2 dieser Richtlinie zu regeln. Nur der für den verbindliche Vertrag mit Mindestanforderungen an die Betreuung bildet die Voraussetzung zur möglichen Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung.

6.3 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert, vermietet, verpachtet, verleast oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme, einschließlich Strukturfonds, gefördert werden können, ist eine Förderung nach diesem Richtlinienenteil ausgeschlossen.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und so weit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

6.5 Über die Bestimmungen der Nummer 7.3 und 7.4 ANBest-P hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszuüben.

6.6 Das die Zuwendung empfangende Unternehmen ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten¹.

6.7 Antragstellende Gartenbaubetriebe haben ihre Beteiligung am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. Hannover (Betriebsdatenerfassung) nachzuweisen.

6.8 Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P und der Nummer 1.1 ANBest-Bau für die Vergabe von Aufträgen finden bei nach dieser Richtlinie geförderten Investitionsvorhaben keine Anwendung.

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei der Durchführung des Vorhabens sind dazu vor Auftragsvergabe mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

6.9 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P besteht die Verpflichtung, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. des Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

II. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Eine Förderung nach Teil II dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Gewährung einer Zuwendung nach Teil I ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht für beantragte Maßnahmen zur Anpassung an die Umstrukturierung im Milchsektor sowie für Anträge, welche bis zum 31.12.2010 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen und bewilligungsfähig sind und bei denen die Obergrenze nach Teil I Nummer 5.5 ausgeschöpft ist.

Das Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens von 20.000 Euro gemäß Teil I Nummer 5.5 bei gleichzeitiger Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil I begründet grundsätzlich nicht die Inanspruchnahme einer Förderung nach Teil II dieser Richtlinie.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen, die in den Bereichen Tierproduktion, Gartenbau, Bewässerung und Direktvermarktung die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit schaffen, und zwar durch

- Unterstützung bei der Anpassung an künftige Normen,
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

2.2 In Bezug auf Nummer 2.1 dieses Richtlinienenteiles werden nachfolgende Maßnahmen ausschließlich im Bereich der Erzeugung tierischer (Rind, Schwein, Geflügel, Bienen) oder gärtnerischer Produkte, der Bewässerung sowie der Direktvermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte gefördert:

Die geförderten Investitionen sind nach Abschluss der Maßnahmen in das Anlagevermögen des geförderten Unternehmens zu aktivieren.

¹ Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) i. V. m. Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006.

- 2.2.1 Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- 2.2.2 Errichtung von Anlagen für die Wasserförderung und -ausbringung
- 2.2.3 Erwerb von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes
- 2.2.4 Erwerb von neuen Maschinen und Anlagen zur Bewässerung oder Beregnung
- 2.3 Fördereinschränkungen
- 2.3.1 Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderfähig. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.
- 2.3.2 Der Erwerb mobiler Technik für die Innenwirtschaft wird ausschließlich als Futterlade- und Futterverteilwagen, Ausrüstung zur Exkremementeentfernung, Spezialmaschinen zur Direktvermarktung sowie Spezialmaschinen zur Gewächshausbewirtschaftung gefördert.
- 2.3.3 Die Förderung von Investitionen, welche der Lagerung von Silage dienen, sind nur förderfähig bei Betriebsneugründungen oder bei Aufstockung von Tierkapazitäten.
- 2.4 Förderausschluss
- 2.4.1 Es gelten die Festsetzungen der Nummer 2.4 des Teiles I dieser Richtlinie.
- 2.4.2 Darüber hinaus ist der Erwerb von Land und Gebäuden nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gefördert werden Unternehmen, die unmittelbar in den unter Nummer 2.2 genannten Bereichen tätig sind, einschließlich Betriebsgründungen, unbeschadet der gewählten Rechtsform und unabhängig von der bewertungsrechtlichen und ertragsrechtlichen Einordnung als landwirtschaftlicher Betrieb und die nachweislich im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind (Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft).

- 3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen,
- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
 - die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.
- 4.2 Vorlage einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre sowie Fortführung über sieben Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an in Form eines plausibilitätsgeprüften BMELV - Jahresabschlusses bei der Bewilligungsbehörde. Von dieser Pflicht kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen.
- 4.3 Bei Investitionen über 30.000 Euro ist ein formgebundenes Investitionskonzept einzureichen, welches die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vor und nach der Investition sowie der durchzuführenden Maßnahmen nachweist.

Der Jahresabschluss ist grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres als csv-Datei vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung muss eine angemessene Eigenkapitalbildung erkennbar sein.

Bei Investitionen bis 30.000 Euro ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu erbringen.

- 4.4 Die Prosperität des Antragstellenden Unternehmens ist von der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens zu prüfen. Prüfkriterium ist die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand gemäß dem letzten vorliegenden Jahresabschluss. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bei neu gegründeten Betrieben als Antragsteller sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich der Ehegatten, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen. Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 100.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 130.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent. Bei Überschreitung der Prosperitäts-

grenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

- 4.5 Die Betriebsstätte des Antrag stellenden Unternehmens, für die eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieses Richtlinienoteles beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder im Land Berlin liegen.
- 4.6 Antragstellende Gartenbaubetriebe haben ihre Beteiligung am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. (Betriebsdatenerfassung) nachzuweisen.
- 4.7 Werden im Rahmen der Erhöhung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Unternehmers Investitionen realisiert, die teilweise der Anpassung an neu eingeführte Normen der Union dienen, gilt für diese eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Norm.
- 4.8 Zur Durchführung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderliche Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen. Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der bestandskräftige Bescheid der Genehmigungsbehörde als Zuwendungsvoraussetzung. In Einzelfällen kann auch zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich eine Beantragung erforderlicher Unterlagen akzeptiert werden.
- 4.9 Antragsberechtigt nach den Nummern 3.1 und 3.2 sind Unternehmen, welche die beantragte Investition durchführen und diese nach Fertigstellung selbst zur landwirtschaftlichen Tätigkeit nutzen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1 Investive Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.2 dieses Richtlinienoteles,
 - 5.4.2 Allgemeine Aufwendungen bis zu einer Höhe von 12 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens für
 - Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - Betreuung von baulichen Investitionen,
 - ein Investitionskonzept von bis zu 1.000 Euro.
 - 5.4.3 Eine Zuwendung für die Betreuung ist nur für die in Anlage 2 dieser Richtlinie beschriebenen, vertraglich geregelten Aufgaben bei einem förderfähigen baulichen

Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderfähig.

5.5 Höhe der Zuwendung

- 5.5.1 Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 Prozent der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Millionen Euro. Diese Obergrenze kann in den Jahren 2007 bis 2013 höchstens einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei Wechsel der Rechtsform des Unternehmens. Soweit das Antrag stellende Unternehmen oder dessen Teilhaberschaft mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 Prozent eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes außerhalb des Landes Brandenburg oder nach diesem Richtlinieneteil erhalten hat, ist diese, dem Kapitalanteil entsprechend, anzurechnen.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 15.000 Euro.

Für Maßnahmen im Bereich der Imkerei beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro.

- 5.5.2 Für die Betreuung nach Nummer 5.4.2 dieses Richtlinienoteles kann ein Zuschuss für ein bauliches Investitionsvolumen

- bis zu 150.000 Euro in Höhe von maximal	4.500 Euro,
- über 150.000 Euro bis 250.000 Euro in Höhe von maximal	5.500 Euro,
- über 250.000 Euro bis 500.000 Euro in Höhe von maximal	8.000 Euro,
- über 500.000 Euro in Höhe von maximal	10.500 Euro

gewährt werden.

Eine weitere Förderung der Betreuung ist ausgeschlossen.

Der Eigenbeitrag des geförderten Unternehmens zu den Betreuergebühren beträgt mindestens 1 Prozent des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens.

- 5.5.3 Bei haftungsbeschränkter Gesellschaftsform des Antrag stellenden Unternehmens ist ein etwaiger Erstattungsanspruch des Landes grundsätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Beteiligten mit mehr als 25 Prozent Anteil zu besichern. Dies gilt für Zuschüsse in Höhe von über 100.000 Euro. Bei einer Eigenkapitalausstattung des Unternehmens, welche den bewilligten Zuschuss überschreitet, kann von einer Besicherung abgesehen werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Nummern 6.1 bis 6.9 des Teiles I dieser Richtlinie.

III. Grundsätze für die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im Ländlichen Raum, die die Bedingungen des Artikels 53 (Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) so wie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V ertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5) erfüllen.

2.2 In Bezug auf Nummer 2.1 dieses Richtlinienteiles werden nachfolgende Maßnahmen gefördert:

2.2.1 Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,

2.2.2 Kauf von neuen Maschinen und Anlagen.

2.3 Fördereinschränkungen

Investitionen im Beherbergungsbereich sind nur bis zu einer Gesamtkapazität von 25 Gästebetten förderfähig.

2.4 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Errichtung von Reit- und/oder Bewegungshallen, dies gilt nicht für am 31.12.2010 bewilligungsreif vorliegende Anträge,
- Erwerb von Land und Gebäuden; dies gilt nicht für am 31.12.2010 bewilligungsreif vorliegende Anträge,
- Investitionen, die die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen des EG-Vertrages betreffen,
- Anlagen zur Energiegewinnung aus regenerativen Ressourcen,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Gebühren für eine Rechtsberatung,
- unentgeltliche Eigenleistungen,
- Ersatzinvestitionen,
- universal einsetzbare Maschinen und Geräte zum Transport
- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen Unternehmen erworben werden,
- behördlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutz-

gesetz (BImSchG) oder Baurecht für beantragte Investitionsmaßnahmen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen sowie mitarbeitende Familienangehörige bei Einzelunternehmen,
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Investitionen über 30.000 Euro ist ein formgebundenes Investitionskonzept einzureichen, mit dem die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie der durchzuführenden Maßnahmen nachgewiesen wird. Bei Investitionen bis 30.000 Euro ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu erbringen.

4.2 Die Betriebsstätte des Antrag stellenden Unternehmens, für die eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieses Richtlinienteiles beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder im Land Berlin liegen.

4.3 Die Prosperität des Antrag stellenden Unternehmens ist von der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Antragsverfahrens anhand der Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand auf Grundlage des letzten vorliegenden Jahresabschlusses zu prüfen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.

Bemessungsgrundlage bei bestehenden Unternehmen ist der errechnete Wert des letzten vorliegenden Buchführungsabschlusses.

Bei neu gegründeten Betrieben als Antragsteller sind die positiven Einkünfte des letzten erlassenen Steuerbescheides, einschließlich der Ehegatten, für die Prüfung der Einkommensprosperität heranzuziehen.

Die positiven Einkünfte dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung 100.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 130.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten die o. g. Grenzen für alle Unternehmen und Personen mit einem Kapitalanteil von mehr als 5 Prozent. Bei Überschreitung der Prosperitätsgrenze wird das förderfähige Investitionsvolumen für die beantragte Investition anteilig entsprechend dem Kapitalanteil gekürzt.

- 4.4 Zur Durchführung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderliche Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge sind mit der Antragstellung vorzulegen. Bei öffentlichen Genehmigungen gilt der bestandskräftige Bescheid der Genehmigungsbehörde als Bewilligungsgrundlage.

In Einzelfällen kann zum Zeitpunkt der Antragstellung auch nachweislich eine Beantragung erforderlicher Unterlagen akzeptiert werden.

- 4.5 Antragsberechtigt nach den Nummern 3.1 und 3.2 sind grundsätzlich nur Unternehmen, welche die beantragte Investition durchführen und diese selbst zur Diversifizierung betreiben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendungen: Zuschuss

- 5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

- 5.4.1 Investive Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.2 dieses Richtlinienteiles,
- 5.4.2 Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einer Höhe von 12 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens.
- 5.5 Höhe der Zuwendung

Es kann ein Zuschuss von bis zu 45 Prozent der Bemessungsgrundlage im Land Brandenburg, bis zu 25 Prozent im Land Berlin, gewährt werden.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten Zuwendung darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten, da es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert, vermietet, verpachtet, verleast oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Nachweis der Vermarktung der geförderten Gästebetten, z. B. über einschlägige Gästeverzeichnisse, ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen.

- 6.2 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 ANBest-P hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim geförderten Unternehmen zu prüfen.

Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubringen.

- 6.3 Das geförderte Unternehmen ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten².

- 6.4 Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P und der Nummer 1.1 ANBest-Bau für die Vergabe von Aufträgen finden bei nach dieser Richtlinie geförderten Investitionsvorhaben keine Anwendung.

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Bei der Durchführung des Vorhabens sind dazu vor Auftragsvergabe mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

- 6.5 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme, einschließlich Strukturfonds, gefördert werden können, ist eine Förderung nach diesem Richtlinienteil ausgeschlossen.

- 6.6 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P besteht die Verpflichtung, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. des Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

² Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) i. V. m. Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006.

7 Verfahren (I - III)

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden bis zum 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu stellen. Dem Antrag ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch Bestätigung der Hausbank bzw. eine Kreditbereitschaftserklärung sowie eine formgebundene Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Über die Bewilligung von Anträgen wird am 31.3., 30.6. sowie 30.9. des jeweiligen Jahres entschieden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittelanforderungen sind an die Investitionsbank zu richten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat das geförderte Unternehmen eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 6 ANBest-P).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 bis 2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der geförderten Unternehmen werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten (Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).

7.6 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

Rechtsgrundlage dafür bilden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 in der jeweils geltenden Fassung.

7.7 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder der Ausschluss von der Förderung zu prüfen. Kürzungen oder Ausschlüsse werden nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung:

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln

sowie

- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder:

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 mje Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung:

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.

- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrückung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung):

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier

betragen.

- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen:

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 mje Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen:

- Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- Die Gruppengröße muss, soweit es die Bestandgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen.

- Die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Für Zuchtfläuer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 24 Absatz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchutzNutZV, BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223), vorgeschrieben.
- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern:

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 20 TierSchutzNutZV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223), vorgeschrieben.
- Für Jungsaunen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach § 25 Absatz 2 TierSchutzNutZV vorgeschrieben. Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. je Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m² betragen.
- Der Kastenstand muss so ausgestaltet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen:

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o. g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf unterschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinnester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen:

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet

ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

- Die Auslauffläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen:

- Der Stall muss über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - für alle Tiere ausreichende Schutzrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können,
 - Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen:

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen:

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17. September 1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung³, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

- Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern:

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen:

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

³ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT -Drucksache 14/5712

Anlage 2

**Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen
gemäß Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und
Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die
Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche
Investitionen in der jeweils geltenden Fassung**

Das Land Brandenburg gewährt nach den Nummer n I. 5.6.5 sowie II. 5.5.2 der o. g. Richtlinie Zuwendungen für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten bei der Betreuung von baulichen Investitionen:

1. Information des Antrag stellenden Unternehmens über die Grundsätze dieser Richtlinie, einschließlich der entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen
2. Prüfung der für die Förderung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen
3. Erarbeitung und Einreichung des Antrages auf Zuwendung, einschließlich des Nachweises der gesicherten Gesamtfinanzierung
4. Unterstützung bei der Auswahl von Finanzierungsmöglichkeiten
5. Freigabe des Vorhabens, wenn die Finanzierung gesichert ist und festgestellt ist, dass die im Plan angegebenen Verhältnisse zutreffen
6. Mittelabruf entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften
7. Abwicklung des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs ab 100.000 Euro über ein Investitionssonderkonto

8. Überwachung des Vorhabens auf antragsgemäße Durchführung
9. Prüfungsfähige Aktenführung und Aufbewahrung der Unterlagen entsprechend der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid
10. Sicherung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Investitionsvorhabens
11. Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich, Sachbericht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Vorhabens
12. Das Betreuungsunternehmen hat darauf zu achten, dass im Rahmen notwendiger Architekten- und Ingenieurleistungen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird
13. Überprüfung der Angebotseinholung und der Auftragsvergabe
14. Prüfung der Rechnungen auf sachliche Richtigkeit

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Antrag stellenden Unternehmens sowie des Betreuungsunternehmens sind in einem Vertrag gemäß Anlage 3 der o. g. Richtlinie zu regeln.

Dem Vertrag als Anlage zum Förderantrag sind ein Nachweis der fachlichen Eignung des Betreuungsunternehmens, wenn dieses nicht bis 31.12.2006 vom MLUV Brandenburg zugelassen war, sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung beizufügen.

Anlage 3

V E R T R A G

über Betreuungsleistungen für bauliche Maßnahmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung des Landes Brandenburg

Dieser Vertrag regelt die Mindestanforderungen für Betreuungsleistungen bei der Durchführung geförderter baulicher Vorhaben auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung.

Der Vertrag wird zwischen

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

für die bauliche Maßnahme

geschlossen und regelt folgende Punkte:

1. Leistungen des Auftragnehmers (Betreuungsunternehmen)

Bei der Vorbereitung und Durchführung von baulichen Investitionen übernimmt der Auftragnehmer die in der Anlage 2 - Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen - der o. g. Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten.

2. Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme zum Abschluss eines Vertrages über Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dieser Vertrag enthält mindestens folgende Grundleistungen gemäß § 15 HOAI: Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Rechnungsprüfung, Abnahme der Bauleistungen, Überwachung der Beseitigung festgestellter Mängel sowie Erstellung und Vorlage der Kostenfeststellung.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle bereits vorhandenen und für das Investitionsvorhaben noch anzufertigenden Bauunterlagen, incl. Baupläne, zwecks Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei Vorhabensbeginn einen Nachweis über die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Bestätigung der Hausbank) vorzulegen.
- 2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, erst nach Bestätigung des Vorhabensbeginns durch den Auftragnehmer mit der Maßnahme zu beginnen.
- 2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ein für das Vorhaben bestimmtes Konto einzurichten und auf diesem alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel bereitzustellen.
- 2.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Aufträge über sämtliche Lieferungen und Leistungen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen, erst nach Abstimmung mit dem beauftragten Architekten und dem Auftragnehmer zu vergeben sowie keine Wechsel auszustellen, keine Abtretungen vorzunehmen und keine Forderungen anzuerkennen.

2.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, spätestens bei Baubeginn eine Bauherrenhaftpflicht-, eine Bauwesen- sowie eine Feuer- und Sturmschadenversicherung abzuschließen und bei unbaren Eigenleistungen eine Anzeige bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorzunehmen.

3. Vergütung

3.1 Für die Leistung nach Nummer 1 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber bei Bewilligung der beantragten Zuwendung eine Betreuungsgebühr. Die Betreuungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Zuschuss gem. o. g. Richtlinie sowie aus einem Eigenbetrag des Auftraggebers von mindestens 1 % des förderfähigen Investitionsvolumens. Der Zuschuss ist wie folgt gestaffelt:

- bis zu 150.000 Euro bauliches Investitionsvolumen:	max.	4.500 Euro,
- über 150.000 Euro bis 250.000 Euro bauliches Investitionsvolumen:	max.	5.500 Euro,
- über 250.000 Euro bis 500.000 Euro bauliches Investitionsvolumen:	max.	8.000 Euro,
- über 500.000 Euro bauliches Investitionsvolumen:	max.	10.500 Euro.

Davon erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber

- bei Bewilligung der Baumaßnahme	20 %
- bei Baubeginn	40 %
- nach Vorlage des Verwendungsnachweises	20 %
- nach Prüfung des Verwendungsnachweises	20 %

3.2 Wird der eingereichte Förderantrag durch die Bewilligungsstelle abgelehnt, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber abzugelten.

4. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers

Über den Umfang nach Nummer 1 dieses Vertrages hinaus vereinbarte Betreuungsleistungen übernimmt der Auftragnehmer folgende zusätzliche Leistungen:

_____ (Euro)

_____ (Euro)

_____ (Euro)

5. Rechnungslegung und -begleichung

5.1 Die Rechnungslegung für die jeweiligen Teilleistungen erfolgt nach Erbringung derselben durch den Auftragnehmer, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.2 Der Auftraggeber begleicht die nach den Nummern 1 und 4 erbrachten Leistungen des Auftragnehmers unmittelbar nach Rechnungslegung, auch wenn

- beantragte Zuwendungen nicht oder noch nicht im vollen Umfang bewilligt wurden,
- sonstige vorgesehene Finanzierungsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- das Investitionsvorhaben aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung kommt.

6. Auftragsweiterung

Sollen dem Auftragnehmer nach Abschluss dieses Vertrages weitere Leistungen übertragen werden, so ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

7. Kündigung

Dieser Vertrag ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen kündbar. Eine Kündigung nach erfolgter Bewilligung des zugrunde liegenden Förderantrages verändert die Bewilligungsvoraussetzungen und ist bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen des Auftragnehmers sind durch den Auftraggeber zu vergüten, ggf. sind Teilleistungen zu berechnen. Nummer 3.2 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8. Vollmacht

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Vollmachten. Der Auftragnehmer hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit auch zur Entgegennahme von Schriftstücken und Bescheiden sowie zur Beantwortung derselben, auch, wenn diese dem Datenschutz unterliegen.

9. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

10. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch den Auftragnehmer gespeichert werden.

11. Schlussbestimmung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

....., den , den

.....

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers

Anlage 4**Übernahme von Bürgschaften****1.**

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2013 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

2.

Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

3.

Die Bürgschaften decken höchstens 70 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung. Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kredit-

nehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 % p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden. Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden. Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 30 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4.

Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten - vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaftend, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

5.

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

**Technische Baubestimmungen
- Fassung September 2010 -¹⁾**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 7. Juni 2011

1 Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) werden die in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfungsergebnisse.

1.1 Die Liste der Technischen Baubestimmungen kann unter www.mil.brandenburg.de, Menüpunkte: Planen & Bauen > Bautechnik > Aktuelles > Technische Baubestimmungen abgerufen werden.

2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei²⁾ entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei²⁾ erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (in der aktuellen Fassung abrufbar im Internet unter www.eur-lex.europa.eu) sind beachtet worden.

²⁾ Schweiz seit März 2008 auf der Grundlage eines Abkommens der gegenseitigen Anerkennung (MRA); Türkei auf der Grundlage der Entscheidung 2006/654/EG; zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island, Liechtenstein

Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.

4 Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

5 Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 2009 - vom 31. Mai 2010 (ABI. S. 1297) außer Kraft.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus
Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 7/2011 - Verkehr
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 18. Mai 2011

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 12/2006 vom 17. Mai 2006 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Regelungen zur Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton infolge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion an Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Diese Regelungen wurden mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 18/2006 - Straßenbau vom 16. Juni 2006 (ABI. S. 474) für Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt sowie für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen zur Anwendung empfohlen. Die Regelungen gelten unverändert fort.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367, 368) geändert worden ist, wird die Geltungsdauer des Runderlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 18/2006 - Straßenbau bis zum 16. Juni 2016 verlängert.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Nebenanlagen -**

Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen - ERS

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 9/2011 - Verkehr
Sachgebiet 09.1: Nebenbetriebe, Verfahrensrichtlinien
09.2: Planung und Bau
Vom 24. Mai 2011

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 2/2011 vom 2. März 2011 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Empfehlungen für Rast-

anlagen an Straßen (ERS) bekannt gegeben. Die ERS wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Straßenbauverwaltungen der Länder erarbeitet und abgestimmt. In diesem Zusammenhang wurden die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 17/1981 vom 10. August 1981, Nummer 12/1986 vom 24. Februar 1986, Nummer 11/1995 vom 10. März 1995, Nummer 29/1996 vom 22. August 1996 sowie die Vorläufigen Hinweise zu den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen vom 18. Oktober 1999 aufgehoben.

Die ERS behandeln die Bedarfsplanung, die Standortermittlung für neue Rastanlagen, den straßenbaulichen Entwurf und die Ausstattung von Rastanlagen. Die Erfahrungen zu den Regelungen für die Beleuchtung von unbewirtschafteten Rastanlagen im Kapitel 9.4 sind sorgfältig zu erfassen.

Hiermit werden die Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS), Ausgabe 2011 mit Ausnahme des Kapitels 7 (Hochbauten) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Neubau eines BHKW im
Heizhaus Falkensee in 14612 Falkensee,
Finkenkruger Straße 80/82**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Juli 2011

Die Firma e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Havelland, in 14612 Falkensee, Finkenkruger Straße 80/82, Gemarkung Falkensee, Flur 38, Flurstück 466/80 im Heizhaus Falkensee ein BHKW zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) der Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 32 01) 44 2 - 4 86 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) geändert.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Verbrennungsmotoranlagen (BHKW)
in 16727 Velten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Juli 2011

Die Stadtwerke Velten GmbH, Viktoria Straße 12 in 16727 Velten beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), im Landkreis Oberhavel, Gemeinde Velten; Gemarkung Velten, Flur 11, Flurstück 2/1 zwei Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummern 1.4 b) aa) Spalte 2 und 1.4 b) bb) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 32 01) 44 2 - 4 86 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle im Gewerbegebiet in 14641 Nauen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Juli 2011

Der Firma Hans Schmidt GmbH & Co., Mühltalstraße 24 in 90766 Fürth wurde die Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Zu den Luchbergen 24 - 36, in 14641 Nauen, eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 14.07.2011 bis 28.07.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Zimmer 328, und in der Stadtverwaltung Nauen, Rathaus, 1. Etage, vor dem Zimmer 14, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen während der Dienststunden zur Einsicht aus und kann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 60 10 61, 14410 Röttdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes am Hafen Wustermark in 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Juli 2011

Die Firma BEHALA Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH, Westhafenstraße 1 in 13353 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Binnenhafen Wustermark in der Gemarkung **Wustermark, (Landkreis Havelland), Flur 2, Flurstück 248**, einen Anlagenkomplex, bestehend aus

- einer Anlage zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können,
- einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen,
- einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und einer
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks (Schrottplatz),

zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Schrottplatz handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.9 b, Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03 32 01) 4 42 - 4 86 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher-

schutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Btsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Entwurf einer nachträglichen Anordnung
für eine Anlage zur Haltung und getrennten Aufzucht
von Ferkeln in 15837 Baruth/Mark OT Petkus/
Charlottenfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Juli 2011

Die Firma Van Dijck Ferkelproduktion GmbH, Jänickendorf, Alte Hauptstraße 62 in 14947 Nuthe-Urstromtal, die auf dem Grundstück **in 15837 Baruth/Mark OT Petkus/Charlottenfelde, Gemarkung Charlottenfelde, Flur 2, Flurstück 127** eine **Ferkelaufzuchtanlage** betreibt, soll im Wege einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet werden, den derzeitigen Betrieb der Anlage durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu ändern, dass die von der Anlage insgesamt ausgehenden Geruchsemissionen an den Immissionsorten Charlottenfelde Nr. 2, Charlottenfelde Nr 3 und Charlottenfelde Nr. 6 den Immissionswert von jeweils 0,17 (Zusatzbelastungswert, angegeben als relative Häufigkeiten von Geruchsstunden) nicht überschreitet. Der festgesetzte Immissionswert gilt in Verbindung mit den Verfahren zur Ermittlung der Kenngrößen für die Geruchsimmissionen, die in der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL beschrieben sind.

I. Auslegung

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wird **einen Monat vom 14.07.2011 bis einschließlich 15.08.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Anlagen- und Umweltüberwachung Region Süd 2, Am Baruther Tor 12 in 15806 Zossen OT Wünsdorf, Zimmer 103 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der **Einwendungsfrist vom 14.07.2011 bis einschließlich 29.08.2011** schriftlich bei der vorgenannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

III. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 (<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/51bm1.c.119088.de>)

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 11a des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Anlagen- und Umweltüberwachung Region Süd 2

**Genehmigung für die Errichtung und
den Betrieb von sieben Windkraftanlagen in
15913 Märkische Heide, OT Biebersdorf**

Bekanntmachung des Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Juli 2011

Der Firma Windpark Biebersdorf GmbH, Gartengasse 8 in 15913 Märkische Heide OT Groß Leine wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Biebersdorf, Flur 4, Flurstücke 8, 15, 29/2, 62/4, 66/1 und 81 sowie Flur 3 Flurstück 122 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 125 m. Die Leistung soll 2 MW_{el} je Anlage betragen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **14.07.2011 bis zum 27.07.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide, in der Stadt Lübben, Bauamt, Poststraße 5 in 15907 Lübben sowie im Amt Lieberose, Verwaltungsstelle Straupitz, Hauptamt, Zimmer 6, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 10 07 65, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau von 5 Masten der 110-kV-Freileitung Schönefeld-Nord“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 24. Juni 2011

Die E.ON edis AG, Woldeforster Straße 6 in 17109 Demmin, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen Leitung den Ersatzneubau von 5 Masten.

Auf Antrag der E.ON edisAG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVP in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVP durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (03 55/4 86 40 - 5 85) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dez. 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Änderung der Satzung der Stiftung „Einstein Forum“

Vom 10. Dezember 2010

Das Kuratorium der Stiftung „Einstein Forum“ hat am 10. Dezember 2010 gemäß § 7 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 der Satzung die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzungsänderung am 3. Januar 2011 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Stiftung „Einstein Forum“ wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand der Stiftung kann eine angemessene Vergütung erhalten.“

2. § 16 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Zweite Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 9 Absatz 5 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 27. Juni 2011

Für die Wahl zur Vertreterversammlung hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge und Bewerber zugelassen:

Liste Nr. 1, Kennwort „Transparenz“:

1. Stephan Hoff
2. Jens Frick
3. Henry Endler
4. Juliane Böhm
5. Dirk Ulrich Magerl
6. Sven Bartholdtsen
7. Nicole Franz
8. Axel Fachtan
9. Susanne Nettesheim
10. Thomas Elfenhardt
11. Jens-Olaf Zänker
12. Jana Heinrich
13. Dirk Schommert
14. Lars Rauer
15. Andreas Vieth
16. Stefan Reiter
17. Frank Hocke
18. Gunter Knierim
19. Uwe Block
20. Tabea Gerlach
21. Dierk Heyse
22. Silke Nitschke
23. Antje Hagen
24. Christian Marschner
25. Dr. Dr. Bernd Hesse
26. Marcel Peters
27. Sven Uwe Wiederhöft

Liste Nr. 2, Kennwort „Fontane I“:

1. Dr. Bert Stresow
2. Renate Zimmer

3. Astrid Schmeller
4. Jens Däumel
5. Dr. Ines Weidemann
6. Thomas Jung
7. Angela Günther
8. Peter Uhlmann
9. Karen Lange
10. Andreas Lau
11. Thomas Dreßig
12. Alexander Dauer
13. Malte Voth
14. Delphin Holzendorf
15. Dr. Sibylle Bock
16. Martin Ruthmann
17. Marianne Rehda
18. Volker Lübke
19. Anja Becker

20. Jens Krautz
21. Detlef Meyer
22. Nadine Mentler
23. Stefan Böhme
24. Kristin Schenk
25. Gabriele Hofmann
26. Jutta-Brigitte Burmeister
27. Dorén Krauskopf

Brandenburg an der Havel, den 27. Juni 2011

Der Wahlausschuss

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 14649** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 69,94/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 13, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Str. 6 f, Größe: 1.406 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmerwohnung mit ca. 84,04 m² im zweiten Obergeschoss und dem Keller mit ca. 4,55 m² in der August-Bebel-Str. 6 f, Nr. W 4 des Aufteilungsplanes. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz im Freien, im Aufteilungsplan mit STW 4 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blätter 14642 bis 14655); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 69.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung mit ca. 84 m².

Postanschrift: August-Bebel-Str. 6 f, 15234 Frankfurt (Oder).

Im Termin am 19.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden lebenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 220/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 9. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 3658** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flurstück 1396, Gebäude- und Freifläche, Am Sportplatz 20, Größe: 405 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 134.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte).

Postanschrift: Am Sportplatz 20, 15569 Woltersdorf.

Geschäfts-Nr.: 3 K 197/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 25. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Neuendorf im Sande Blatt**

a) 304; b) 305; c) 306

eingetragenen Wohnungseigentümer, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

zu a)

lfd. Nr. 1, 31/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 295, Berkenbrücker Weg/Neuendorf 13, 14, Größe: 695 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan gelb gekennzeichnet

Sondernutzungsrechte sind eingeräumt an dem im Aufteilungsplan gelb gekennzeichneten Kfz-Stell-

platz und an der im Aufteilungsplan gelb schraffierten Gartenfläche

zu b)

lfd. Nr. 1, 28/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 295, Berk enbrücker Weg/Neuendorf 13, 14, Größe: 695 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan grün gekennzeichnet
Sondernutzungsrechte sind eingeräumt an dem im Aufteilungsplan grün gekennzeichneten Kfz-Stellplatz und an der im Aufteilungsplan grün schraffierten Gartenfläche

zu c)

lfd. Nr. 1, 41/100stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 295, Berk enbrücker Weg/Neuendorf 13, 14, Größe: 695 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan blau gekennzeichnet
Sondernutzungsrechte sind eingeräumt an dem im Aufteilungsplan blau gekennzeichneten Kfz-Stellplatz und an der im Aufteilungsplan blau schraffierten Gartenfläche

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am

a) 09.05.2007

b) 08.05.2007

c) 08.05.2007 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 304: 87.000,00 EUR

Blatt 305: 79.000,00 EUR

Blatt 306: 81.000,00 EUR.

Postanschrift: Berkenbrücker Weg 13, 14, 15518 Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande

Beschreibung:

zu a) 3-Raum-Wohnung im Erdgeschoss (ca. 83,46 qm) nebst Stellplatz

zu b) 3-Raum-Wohnung im Erdgeschoss (ca. 76,20 qm) nebst Stellplatz

zu c) unausgebaute 4-Raum-Wohnung im Dachgeschoss (ca. 108,91 qm) nebst Stellplatz

Die Stellplätze sind noch nicht hergerichtet.

Im Termin am 17.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäft-Nr.: 3 K 95/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 29. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von

Frankfurt (Oder) Blatt 12390 eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.545/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 60, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Große Müllroser-Str. 74, Größe 611 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Abstellraum im Kellergeschoss

Nr. 1.1 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht: 3 Pkw-Stellplätze bezeichnet im Lageplan mit 1.1;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 35.000,00 EUR.

Postanschrift: Große Müllroser Straße 74, 15232 Frankfurt (Oder)
Geschäfts-Nr.: 3 K 63/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 29. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 12393** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3.633/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 60, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Große Müllroser-Str. 74, Größe 611 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Kellergeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht: 1 Pkw-Stellplatz bezeichnet im Lageplan mit 3;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Postanschrift: Große Müllroser Straße 74, 15232 Frankfurt (Oder)
Geschäfts-Nr.: 3 K 70/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4513** eingetragenen Teile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 20, Größe: 670 m²

2) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24, Flurstück 104, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 20, Größe: 8 m²

3) Teil von lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 24,

Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Halbe Stadt 20, Größe: 497 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.100,00 EUR.

Nutzung: leer stehendes ehemalige Wohn- und Geschäftshaus. Postanschrift: Halbe Stadt 20, 15230 Frankfurt (Oder).

Im Termin am 03.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 196/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. August 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Gosen Blatt 1050** eingetragenen Wohnungseigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 29,82/100stel Miteigentumsanteil an den Grundstück der Gemarkung Gosen, Flur 3, Flurstück 595, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenweg 2 b, Größe: 267 m² und Flurstück 599, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenweg, Größe: 183 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6.2.b des Aufteilungsplanes; mit Gerätehaus Nr. 6.2.b des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Gosen Blätter 1047 bis 1050).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Eigentumswohnung.

Postanschrift: Lindenweg 2 b, 15537 Gosen-Neu Zittau, OT Gosen.

Im Termin am 10.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 316/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3112** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 49/3, Größe: 584 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 114.400,00 EUR.

Postanschrift: Lessingstr. 2, 15859 Storkow

Bebauung:

- Wohnhaus, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss
- nicht fertig gestellte Garage

Geschäfts-Nr.: 3 K 162/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 1. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4141** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 19, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Herber t-Jensch-Straße 41, Größe: 2.226 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 20/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Herber t-Jensch-Straße 41, Größe: 2.264 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 21/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Herber t-Jensch-Straße 39, Größe: 986 m²

lfd. Nr. 4, Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 21/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Herber t-Jensch-Straße 39, Größe: 604 m²

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 22/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Herber t-Jensch-Straße 41, Größe: 8.170 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstück 16/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Herber t-Jensch-Straße 41, Größe: 17.038 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 45.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 50.000,00 EUR

lfd. Nr. 3: 20.000,00 EUR

lfd. Nr. 4: 600,00 EUR

lfd. Nr. 6: 82.000,00 EUR

lfd. Nr. 7: 375.000,00 EUR

Gruppe lfd. Nr. 2, 3 und 4: 70.000,00 EUR.

Postanschrift: Herbert-Jensch-Str. 41, 15234 Frankfurt (Oder)
Bebauung: Gelände des ehemaligen Schlachthofs

Im Termin am 15.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 183/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Görsdorf (ST) Blatt 323** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsdorf, Flur 1, Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Zum Kutzingsee 4, Größe: 762 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.100,00 EUR.

Postanschrift: 15859 Storkow, OT Görsdorf, Zum Kutzingsee 4
Beschreibung: unbebautes Grundstück
Geschäfts-Nr.: 3 K 125/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 3300** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Gewerbefläche, Größe: 958 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Storkow, Flur 30, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, westlich der L 361, Größe: 2.678 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 8.300,00 EUR

lfd. Nr. 2: 289.000,00 EUR

Gesamtausgebot: 361.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus und Gewerbehalle (Eigenüberbau).

Postanschrift: Gewerbestr. 11, 15859 Storkow.

Geschäfts-Nr.: 3 K 133/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 6. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 423** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinhöfel, Flur 1, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Buchholzer Landstr. 7, Größe: 57.869 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 93.000,00 EUR.

Nutzung: ehemaliges Stallgebäude.

Postanschrift: Buchholzer Landstr. 7, 15518 Steinhöfel.

Geschäfts-Nr.: 3 K 146/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. September 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302,

1) die im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6655** auf die Namen:

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

(zu je 1/2 Anteil)

eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentum lfd. Nr. 1; 594/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151 und Heuweg 64, 68, 69, Größe: 9.249 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss gelegenen Wohnung mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 10.11 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 - 6541, 6544 - 6550 und 6610 - 6763 (ausgenommen dieses Blatt). Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).

2) die im Teileigentumsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 6720** auf die Namen:

a) [REDACTED] *

b) [REDACTED] *

(zu je 1/2 Anteil)

eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Teileigentum lfd. Nr. 1; 127/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Schöneiche, Flur 10, Flurstück 1336, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Str. 147, 149, 151 und Heuweg 64, 68, 69, Größe: 9.249 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an dem in der Tiefgarage gelegenen Stellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. P47 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 - 6541, 6544 - 6550 und 6610 - 6763 (ausgenommen dieses Blatt). Es ist eine Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG vereinbart (Sondernutzungsrechte).

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2010 in Blatt 6655 und am 28.06.2010 in Blatt 6720 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- 1) Blatt 6655: 50.500,00 EUR (insgesamt)
- 2) Blatt 6720: 5.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: derzeit vermietete Eigentumswohnung mit Tiefgaragenstellplatz.

Postanschrift: Heuweg 66, 15566 Schöneiche.

Geschäfts-Nr.: 3 K 23/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 7. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13605** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 17, Flur 116, Flurstück 627,	Größe: 51 qm
lfd. Nr.: 20, Flur 116, Flurstück 713,	Größe: 64 qm
lfd. Nr.: 22, Flur 116, Flurstück 721,	Größe: 620 qm
lfd. Nr.: 24, Flur 116, Flurstück 723,	Größe: 793 qm
lfd. Nr.: 26, Flur 116, Flurstück 145/1,	Größe: 256 qm
lfd. Nr.: 27, Flur 116, Flurstück 519,	Größe: 229 qm
lfd. Nr.: 33, Flur 116, Flurstück 623,	Größe: 1.017 qm
lfd. Nr.: 42, Flur 116, Flurstück 714,	Größe: 1.700 qm
lfd. Nr.: 42, Flur 116, Flurstück 793,	Größe: 5.344 qm
lfd. Nr.: 43, Flur 116, Flurstück 799,	Größe: 68 qm
lfd. Nr.: 44, Flur 116, Flurstück 797,	Größe: 14.011 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstücke,	Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in EUR
--------------	---------------------------------------	---------------------

lfd. Nr.: 17, Flur 116, Flurstück 627, Größe:	51 qm	1,00 EUR
lfd. Nr.: 20, Flur 116, Flurstück 713, Größe:	64 qm	30,00 EUR
lfd. Nr.: 22, Flur 116, Flurstück 721, Größe:	620 qm	13.500,00 EUR
lfd. Nr.: 24, Flur 116, Flurstück 723, Größe:	793 qm	21.500,00 EUR
lfd. Nr.: 26, Flur 116, Flurstück 145/1, Größe:	256 qm	3.800,00 EUR
lfd. Nr.: 27, Flur 116, Flurstück 519, Größe:	229 qm	3.400,00 EUR
lfd. Nr.: 33, Flur 116, Flurstück 623, Größe:	1.017 qm	25.500,00 EUR
lfd. Nr.: 42, Flur 116, Flurstück 714, Größe:	1.700 qm	
lfd. Nr.: 42, Flur 116, Flurstück 793, Größe:	5.344 qm	
lfd. Nr.: 42	Insgesamt:	158.000,00 EUR

Grundstücke,	Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in EUR
--------------	---------------------------------------	---------------------

lfd. Nr.: 43, Flur 116, Flurstück 799, Größe:	68 qm	800,00 EUR
lfd. Nr.: 44, Flur 116, Flurstück 797, Größe:	14.011 qm	308.000,00 EUR
Gesamtausgebot:		535.000,00 EUR.

Lage: Gewerbegebiet im Norden von Frankfurt (Oder) am Rande der Lebuser Vorstadt.

Bebauung: Transformatorstation im Eigentum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) auf den Flurstücken 627 und 714.

Geschäfts-Nr.: 3 K 191/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 7. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 4117** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1685, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Berliner Str. 94, Größe: 625 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 1687, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Berliner Str., Größe: 132 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Für Grundstück - lfd. Nr. 1:	139.000,00 EUR
Für Grundstück - lfd. Nr. 2:	8.600,00 EUR
Für das Zubehör (Be wertungsposition 1 - 53) insgesamt:	27.250,00 EUR.

Postanschrift: Berliner Str. 94, 15569 Woltersdorf

Bebauung:

Grundstück - lfd. Nr 1: Restaurantgebäude, eingeschossig, nicht unterkellert.

Grundstück - lfd. Nr. 2: Außenterrasse, Eingangstreppe, Pkw-Parkplätze

Das Grundstück - lfd. Nr 2 ist dem Grundstück - lfd. Nr 1 direkt vorgelagert.

Geschäfts-Nr.: 3 K 12/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. September 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Rauen Blatt 1407** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 564, Größe: 398 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.900,00 EUR.

Im Termin am 11.05.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreicherung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.
Postanschrift: Siedlerhöhe 15, 15518 Rauhen
Bebauung: eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Keller, Carport
Geschäfts-Nr.: 3 K 248/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 8. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6850** eingetragenen Miteigentumsanteile; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1; 33,16/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 70/2, Sonstige Flächen, Lange Straße, Größe: 2.925 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Mitte Eingang II nebst Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 17 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 6834 bis 6857) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Hinsichtlich der Terrassen ist eine Nutzungsregelung getroffen.

lfd. Nr. 2; 1/23stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde, Flur 150, Flurstück 70/4, Unland, Alte Petersdorfer Str., Größe: 595 m²

nebst dem Sondernutzungsrecht an dem Kraftfahrzeugstellplatz im Freien Nr. 188
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Wohnungsgrundbuch am 19.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 43.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 2.000,00 EUR.

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde/Spree, Lange Straße 56
Beschreibung: Eigentumswohnung (63 m², 2 Zimmer) so wie Pkw-Stellplatz im Freien
Geschäfts-Nr.: 3 K 105/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. September 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9838** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück
Flur 106, Flurstück 183, Größe: 3.492 m²
Flur 152, Flurstück 206, Größe: 1.121 m²
Flur 106, Flurstück 235, Größe: 228 m²

(Blatt 9837, Bestandsverzeichnis Nr. 4, eingetragen in Abteilung II Nr. 1 auf 60 Jahre ab dem Tage der Eintragung, dem 26.06.1996)
Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Bei dem Erbbaurecht, Darjesstraße 5, handelt es sich um ein Betriebsgebäude.

Beschlagnahme: 28.06.2006.

Geschäfts-Nr.: 3 K 165/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 9. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 7292** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 151, Flurstück 209, Gebäude- und Freifläche, Tränkeweg 11 a, Größe: 2.713 qm

lfd. Nr. 2/ Grunddienstbarkeit

zu 1, a) Heizungs-, Kondensat-, Trinkwasserleitungsrecht,
b) Schmutzwasser- und Regenwasserleitungsrecht,
c) Versorgungskabelleitungsrecht, verbunden mit einem Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Fürstenwalde Flur 151, Flurstück 351 und 352 (Blatt 7233)

lfd. Nr. 3/ Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an den zu 1, Grundstücken Fürstenwalde Flur 151, Flurstücke 339 (Blatt 8570), 340 (Blatt 11828), 210, 211 und 252 (Blatt 6151), 261 (Blatt 9399), 262 (Blatt 9375)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG, einschließlich Zubehör, wie folgt festgesetzt:
495.300,00 EUR (Grundstück 66.300,00 EUR;
Zubehör 429.000,00 EUR, davon Gerüstbauteile im Wert von 427.500,00 EUR für 25.000 qm Wandfläche)

Postanschrift: Tränkeweg 11 a, 15517 Fürstenwalde

Das Grundstück befindet sich in der 2. Reihe, Zugang über Fremdgrundstück mit Geh- und Fahrrecht im Grundbuch eingetragen.

Bebauung: Eingeschossiges Bürogebäude, Sitz der Firma Gerüstbau Meier.

Geschäfts-Nr.: 3 K 228/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 13. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-

rosener Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 4783** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Seeplanstr., Größe: 4.675 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 3.372 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 312.655,00 EUR (darin Zubehör mit 12.655,00 EUR)

lfd. Nr. 3: 33.500,00 EUR.

Nutzung: Gewerbegrundstück.

Postanschrift: Seeplanstr. 9, 15890 Eisenhüttenstadt.

Geschäfts-Nr.: 3 K 343/05

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 15. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllrosener Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 30, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 4993** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 2032, Größe: 4.940 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 185.000,00 EUR.

Postanschrift: Kalkberger Straße (ohne Nr.), 15566 Schöneiche

Beschreibung: unbebautes Grundstück (Rohbauland)

Geschäfts-Nr.: 3 K 109/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 13. September 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Dahme Blatt 927** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dahme, Flur 2, Flurstück 171/2, Größe 12.205 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 71, Größe 4.445 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 268, L171 von Dahme nach Bollensdorf, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 3.054 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 284, L 271 Straße nach Bollensdorf, Größe 2.078 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 366, Verkehrsfläche, Niendorfer Landstr., Größe 60 m²

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dahme, Flur 5, Flurstück 367, Landwirtschaftsfläche, Niendorfer Landstr., 6.725 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.010,00 EUR festgesetzt worden.

(Flurstück 171/2 27.500,00 EUR

Flurstück 71 und 268 4.200,00 EUR

Flurstück 284 500,00 EUR

Flurstück 366 10,00 EUR

Flurstück 367 1.800,00 EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.05.2010 eingetragen worden.

Die Bewertungsobjekte sind infolge ihrer Natur als Agrar-/Gartenflächen postalisch nicht erfasst. Sie liegen in der Nähe folgender Adressen:

Flurstück 268: Straße nach Bollensdorf, L 71

Flurstück 284: Straße nach Bollensdorf, L 71

Flurstücke 366 und 367: Niendorfer Landstraße

Flurstück 71: Ackerstraße 1

Flurstück 171/2: Baruther Straße 5

15936 Dahme/Mark.

Die Grundstücke sind unbebaut. Die Flurstücke 268, 284 und 367 der Flur 5 werden einheitlich als Ackerland (inmitten eines Schlags) genutzt. Auf dem Flurstück 171/2 befinden sich Kleingärten.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 19.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 32/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das

I. im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 3007** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 4, Flurstück 81/3, Nuthedamm 15, Gebäude- und Freifläche, 3.999 m²

und

II. das im Grundbuch von **Löwenbruch Blatt 297** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löwenbruch, Flur 5, Flurstück 1/10, Zosener Straße, Gebäude- und Freifläche, groß 680 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 790.000,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf:

Flur 4, Flurstück 81/3 675.000,00 EUR
 Flur 5, Flurstück 1/10 115.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Löwenbruch Blatt 297 am 06.02.2008 und in das Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 3007 am 13.12.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Nuthdamm 15. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Büro- und Geschäftshaus, Doppelcarport, Schuppen und offener Unterstellhalle.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 13.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 AZ: 17 K 341/07 (17 K 2/08)

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Barenthin Blatt 432** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Barenthin	2	17	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen und Gartenland, Lindenallee 34	2.210 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus und Wirtschaftsgebäuden, gelegen Lindenallee 34 in 16866 Barenthin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 102.000,00 EUR.

AZ: 7 K 313/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 29. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4047 und 4048** eingetragenen Teileigentume

Wittstock Blatt 4047

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	2	100	Wohn- und Geschäftsgrund- stück, Poststraße 19	191 m ²

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

verbunden mit Sondereigentum Büro im 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Büro 1 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4046 bis 4051 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Teileigentum ist frei veräußerlich.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. Januar 1994 (UR.Nr. 125/1994) und 22. Juli 1994 (UR.Nr. 1159/1994 jeweils des Notars Dr. Köchling, Rbel) Bezug genommen. Eingetragen am 12. Oktober 1994.

Wittstock Blatt 4048

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

1	Wittstock	2	100	Wohn- und Geschäfts- grundstück, Poststraße 19	191 m ²
---	-----------	---	-----	---	--------------------

verbunden mit Sondereigentum Büro im 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan mit Büro 2 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4046 bis 4051 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Teileigentum ist frei veräußerlich.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 28. Januar 1994 (UR.Nr. 125/1994) und 22. Juli 1994 (UR.Nr. 1159/1994 jeweils des Notars Dr. Köchling, Rbel) Bezug genommen. Eingetragen am 12. Oktober 1994.

laut Gutachten unvermietete Büroräume im 1. OG des Wohn- und Geschäftshauses Poststr. 19 in 16909 Wittstock/Dosse (Nfl.: 43 m² und 84 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 25.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt im Grundbuch von Wittstock Blatt 4047: auf 18.000,00 EUR, im Grundbuch von Wittstock Blatt 4048: auf 35.000,00 EUR, insgesamt auf 53.000,00 EUR.

AZ: 7 K 223/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Brunn Blatt 252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

1	Brunn	1	67		773 m ²
---	-------	---	----	--	--------------------

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16845 Brunn, Dorfstr. 26, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 2004, Wohnfl. ca. 103 m²) und einem Gerätehaus versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

Im Termin am 23.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 487/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Mittwoch, 14. September 2011, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 5313** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Prenzlau	24	22/5	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Heideweg	200 m ²
2	Prenzlau	24	22/6	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Heideweg	135 m ²
2	Prenzlau	24	22/7	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Heideweg	135 m ²
2	Prenzlau	24	22/8	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Heideweg	135 m ²
2	Prenzlau	24	22/9	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Heideweg	226 m ²
2	Prenzlau	24	22/10	Verkehrsfläche, Weg, Heideweg	170 m ²
2	Prenzlau	24	22/11	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heideweg 21	2.278 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 17291 Prenzlau, Heideweg Nr. 38, 40 und 42, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus („Wohnblock“) Bj. um 1954, Modernisierung: 1997, voll unterkellert, 3 Hauseingänge jeweils mit Treppenhaus, insgesamt 22 WE, Gesamtwohnfläche ca. 1.697,84 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 925.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 160/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 28. September 2011, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schmachtenhagen Blatt 1949** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schmachtenhagen	3	788/18	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Ring 7	842 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16515 Oranienburg, OT Schmachtenhagen, Am Ring 7, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. um 1935, nicht unterkellert, Modernisierung: 2002/2003) und zwei Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 100.100,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs (Einbauküche) wurde daneben auf 2.200,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 277/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 9. August 2011, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 1369** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 5, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 81, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Friedrich-Engels-Str. 28, Größe: 1.478 m²,
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 135.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. April 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus (4 Wohnungen, Bj. ca. 1890, teilweise Sanierung ca. 1994) und einem Garagengebäude bebaut.
AZ: 2 K 44/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 25. August 2011, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Wustermark Blatt 1710** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 752, Gebäude- und Freifläche, Birkenstr. 25 b, groß: 664 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 161.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 2000, Wfl. ca. 108 m²) bebaut.
AZ: 2 K 304/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5064** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 37, Flurstück 683, Straße, Fischerstraße, Größe: 57 m², Flurstück 684, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Fischerstraße 45, Größe: 1.647 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Fischerstr. 45 in 14612 Falkensee ist mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche etwa 142 m²; Baujahr 1928, Erweiterung und Umbau in 1978; Baumängel und -schäden) und einem Gewerbegebäude (Nutzfläche etwa 150 m²; Baujahr 1979; Baumängel und -schäden) bebaut. Die Betriebseinrichtung des Elektrobetriebes (Büromöbel, Lagerregale und Werkstatteinrichtung; aber nicht das Elektrolagermaterial) wird als Zubehör mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 12.01.2009 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 250.500,00 EUR festgesetzt.

Am 29.04.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.10.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 402/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Stechow Blatt 426** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 147, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gartenland, Semliner Str. 2, g roß: 1.822 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 19.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20.07.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen und nicht unterkellerten Einfamilienhaus bebaut (Bj. vermutet 1890, unwesentliche Modernisierungen nach 1990, Wfl. ca. 85 m²).

Außerdem befindet sich auf dem Grundstück ein Wirtschaftsgebäude, dessen baulicher Zustand äußerst schlecht ist.

AZ: 2 K 221/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. September 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Rhinow Blatt 638** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhinow, Flur 3, Flurstück 80/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Rübendorfer Straße 6, Größe: 2.940 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Rübendorfer Str. 6 in 14728 Rhinow ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1961, etwa 101 m² Wohn- und 66 m² Nutzfläche; leer stehend; Baumängel und -schäden) und Nebengebäuden bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 62.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.01.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 382/10

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Marzahne Blatt 329** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marzahne, Flur 1, Flurstück 358, Gebäude- und Freifläche, Marzahner Straße 35, Größe: 649 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Marzahner Straße 35 in 14778 Marzahne OT Havelsee, ist mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten, massiven Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2002/2003, Wohnfläche ca. 88 m², leer stehend) mit massiver, freistehender Garage bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 27.08.2008 (ein Zutritt zum Grundstück war nicht möglich) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 118.000,00 EUR festgesetzt worden.

Am 06.10.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.05.2008 eingetragen worden.

AZ: 2 K 47/08

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. September 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, der Grundbesitz in der Gemarkung Teltow, Flur 14, Gebäude- und Freifläche, Ruhlsdorfer Straße, Grundstück im Grundbuch von **Teltow Blatt 7742**

Teltow Blatt	lfd. Nr.	Flurstück	Größe in m ²	Wert in EUR
7742	3	389	445	40.000

und

Teileigentumsrechte in den Grundbüchern von **Teltow Blatt 8409 bis 8419**, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebene(n) 1.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Flurstück 388, Größe: 2.446 m², verbunden mit nachstehend angegebenem Sondereigentum und Sondernutzungsrecht

Teltow Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum laut Aufteilungsplan und Sondernutzungsrechte an Grundstücksaußenfläche	Nutzung laut Gutachten	Werte ohne Zubehör	Werte des Zubehörs
8409	325,95	Gewerbeeinheit Nr. 1 und SNF 1	Fleischerei	142.500	0
8410	52,09	Gewerbeeinheit Nr. 2 und SNF 2	Bäckerei	22.800	200
8411	51,86	Gewerbeeinheit Nr. 3 und SNF 3	Bäckerei	22.700	6.740
8412	74,69	Gewerbeeinheit Nr. 4 und SNF 4	Imbiss	32.700	3.905
8413	28,46	Gewerbeeinheit Nr. 5 und SNF 5	Molkereiprodukte	12.400	2.000
8414	37,65	Gewerbeeinheit Nr. 6 und SNF 6	Backwaren	16.500	1.000
8415	197,03	Gewerbeeinheit Nr. 7 und SNF 7	Gaststätte	86.000	7.365
8416	53,61	Gewerbeeinheit Nr. 8 und SNF 8 und Stellplätze ST 11-16	Fisch/ Imbiss	23.400	2.325
8417	50,91	Gewerbeeinheit Nr. 9 und SNF 9	Wild- und Geflügel	22.300	2.570
8418	50,91	Gewerbeeinheit Nr. 10 und SNF 10	Spezialitäten	22.300	400
8419	76,84	Gewerbeeinheit Nr. 11 und SNF 11	Obst und Gemüse	33.600	450
Gesamtwerte bzgl. des Flurstücks 388				437.200	26.955
Gesamtwert bzgl. der Flurstücke 388 und 389				504.155	

versteigert werden.

Das Flurstück 389 ist unbebaut und dient als Zuwegung zu dem „Bauernmarkt“ auf dem Flurstück 388 mit der Anschrift Ruhlsdorfer Str. 138 in 14513 Teltow. Der Markt besteht aus elf Gewerbeeinheiten. Das von dem Gutachter Graf v. Reichenbach unter dem 17./18.08.2010 ermittelte Inventar wird als Zubehör mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 15.07.2010 und erfolgt ohne Gewähr. Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt (in EUR).

Am 28.03.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Die Versteigerungsvermerke sind am 15.02.2010 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.
AZ: 2 K 42-1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. September 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 17177** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 11848/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 22, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Straße 26, groß: 886 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in der Remise Nr. 8 laut Aufteilungsplan; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Der hier gebuchten Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz, Mietgarten und der Terrassenfläche bezeichnet mit „Stellplatz 2“, „Mietgarten 8“ und „Terrasse 8“ zugeordnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 180.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2011 eingetragen worden.

Bei der leer stehenden Wohnung handelt es sich um ein als Einfamilienwohnhaus (ehemalige Remise) (Wfl. ca. 99 m², Bj. ca. 1905, Sanierung ca. 2007/2008) gestaltetes Objekt (II-geschossiger, trapezförmiger Baukörper mit Pultdach, tl w. unterkellert). Das monatliche Wohngeld soll zurzeit ca. 306,00 EUR betragen.

AZ: 2 K 378/10

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 9. September 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 1550** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Senftenberg, Flur 14, Flurstück 300, Gebäude- und Freifläche, Schlossstraße 10, 178 m² versteigert werden.

Bebauung: zweigeschossiges Wohnhaus, stark saniertes Wohnbedürftig

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 69/09

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 6302** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 40/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bemau, Flur 42, Flurstück 90/5, Gebäude- und Freifläche, Am Mahlbusen 7, Größe: 1.836 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus C im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 15 bezeichnet.

Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 4-geschossigem Mehrfamilienhaus mit 25 WE
- 2 Zi. (davon 1 Zi. mit Kochnische), Bad, Abstellraum, Flur, Balkon, Keller, ca. 57,40 m² Wfl., vermietet (Stand 05/11), Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz

Lage: Am Mahlbusen 7, 16321 Bernau (Haus C, 2. OG, Wohnung Nr. 15 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

AZ: 3 K 393/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 7. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 9622** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 462/10.000 Miteigentumsanteil an
Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 169, Berliner Str. 25/27, Größe 162 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 168, Berliner Str. 25/27, Größe 1.289 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 167, Berliner Str. 25/27, Größe 7 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 170, Berliner Str. 29, Größe 1.518 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 46, Flurstück 166, Berliner Str. 23, Größe 1.130 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit im Erdgeschoss des Bauteiles A (Eingänge von der Goethestraße und Berliner Straße), Nr. 2 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: Gewerbeeinheit (1 Ladenraum zzt. in 2 Nutzungseinheiten unterteilt) in einem 1998 erbauten Wohn- und Geschäftshaus mit 8 WE und 7 GE

- Laden I: 1 Ladenraum, 1 Nebenraum, WC;
- Laden II: 1 Ladenraum, 1 Werkstatt, 1 Nebenraum, WC, Flur, instand gehaltener Zustand, Größe: ca. 177 m², vermietet (Stand 05/11)

Lage: 16321 Bernau, Berliner Straße 23/ Alte Goethestraße 2 (Erdgeschoss, Ecklage, Nr. 2 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 230.000,00 EUR.

AZ: 3 K 91/10

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Werner Schönherz Heizungsbau GmbH**, diese vertreten durch Geschäftsführer Werner Schönherz findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Cottbus die Schlussverteilung statt.

Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Cottbus, zum Aktenzeichen 64 N 136/98, nieder gelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt:

Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1a GesO	43.924,12 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 1b GesO	3.905,74 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 3 GesO	100.694,29 EUR
Rangklasse § 17 Absatz 3 Ziffer 4 GesO	387.787,87 EUR

Es ist ein Massebestand von 124.330,15 EUR vorhanden.

Hiervon sind noch zu berücksichtigen, die Verwaltervergütung und die weiteren Gerichtskosten des Verfahrens, ferner die Ansprüche nach § 13 Absatz 1 Ziffer 3 GesO. Nach Berücksichtigung dieser weiteren Ausgaben und Einnahmen verbleibt für die Gläubiger der Rangklasse des § 17 Absatz 3 Nummer 1a - c GesO ein zu verteilender Erlös von 71.983,48 EUR die vollständig bedient werden. Die weiteren Ansprüche des § 17 Absatz 3 Nummer 3 GesO werden quotenmäßig mit 47.528,46 EUR, was einer Quote von 92,32 % entspricht, bedient. Die Gläubiger des § 17 Absatz 3 Nummer 4 GesO gehen quotenlos aus.

Willi Christ, Betriebswirt,
Rudolf-Breitscheid-Str. 69 in 03046 Cottbus
und Oxfordstr. 2, 53111 Bonn
als Gesamtvollstreckungsverwalter

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Garbe, Sabine, Dienstaussweis-Nr. **142 178**, ausgestellt am 16. Juli 1996, gültig bis zum 1. Juli 2009.

Rades, Jürgen, Dienstaussweis-Nr. **201 601**, ausgestellt am 12. April 2011, gültig bis zum 11. April 2021.

Landesrechnungshof Brandenburg

Der abhanden gekommene Dienstaussweis des Herrn **Jean-Luc Gerlach** mit Dienstaussweisnummer **200 536**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24. März 2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23. März 2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der abhanden gekommene Dienstaussweis des Herrn **Ralf-Dieter Panke** mit Dienstaussweisnummer **200 555**, Landesrechnungshof Brandenburg, ausgestellt am 24. März 2011, Gültigkeitsvermerk bis zum 23. März 2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Frankfurt (Oder)

Bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ist die Stelle einer/eines

Beigeordneten

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber erhält Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe B 2. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre.

Die Stelleinhaberin/der Stelleninhaber leitet ein Dezernat, dem die Geschäftsbereiche

Hauptverwaltung - Organisations- und Personalservice, Informationstechnik

Finanzen - Finanzmanagement und Rechnungswesen

Ordnung - Bürgerservice, Verkehr, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Sicherheit - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

zugeordnet sind.

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten. Neben der Leitung des Dezernates obliegt der Stelleninhaberin/ dem Stelleninhaber die Vertretung der Stadt in örtlichen, regionalen und überregionalen Einrichtungen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit besonderer Einsatzbereitschaft, die eine bürgernerorientierte Verwaltung nach diesen Grundsätzen engagiert mitgestaltet. Einschlägige fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten in einem der benannten Geschäftsbereiche aber auch Führungs- und Verwaltungserfahrung werden vorausgesetzt. Die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschulstudiums oder eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums einer geeigneten Fachrichtung ist erwünscht.

Die Bewerberin/der Bewerber muss die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister und den politischen Gremien ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Dienstbeginn ist für den 01.10.2011 vorgesehen.

Es besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen und auch von Schwerbehinderten.

Die Wohnsitznahme in der Stadt Frankfurt (Oder) wird erwartet.

Umzugskosten und Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) mit ca. 60.000 Einwohnern ist die Geburtsstadt des Dichters Heinrich von Kleist. Sie liegt im Osten Brandenburgs an der deutsch-polnischen Grenze. Die soziale Infrastruktur mit Kindergärten, Schulen und medizinischer Versorgung ist umfassend.

Wir bieten Ihnen die Chance, die Stadtentwicklung und eine bürgernerorientierte Verwaltung in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den politischen Gremien aktiv mitzugestalten.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.frankfurt-oder.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen, Führungszeugnis) sowie eine Erklärung, dass zu keiner Zeit inoffizielle oder hauptamtliche Mitarbeit bei dem MfS bzw. AfS vorgelegen hat, sind im verschlossenen Umschlag bis zum 28.07.2011 einzureichen bei der:

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
persönlich
„Bewerbung Beigeordneter“
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.